

TOP 44:

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung

Drucksache: 569/17

I. Zum Inhalt

In den letzten Jahren sind diverse umweltrelevante EU-Richtlinien und EU-Verordnungen verabschiedet worden, die nur für typgenehmigte Fahrzeuge unmittelbar gelten. Die Ausweitung auf Einzelgenehmigungen nach § 21 StVZO und die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Änderungen an Fahrzeugen nach § 19 Absatz 2 und Absatz 3 StVZO hat national zu erfolgen. Mit dieser Verordnung soll deshalb nun die Anwendung dieser EU-Richtlinien und EU-Verordnungen für nationale Einzelgenehmigungen und Änderungen an Fahrzeugen umgesetzt werden.

Im Weiteren soll mit dieser Verordnung die Voraussetzung für eine weitergehende Spezifizierung von Sanktionsvorschriften auf nationaler Ebene geschaffen werden, die durch die EG-Verordnung (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich des Betriebes ohne Reagenz ("Ad-Blue") vorgesehen sind. Mit der Verordnung erfolgt eine Anpassung des nationalen Rechts auf die vorgegebenen EU-Standards. Mit dem Verbot ungeeigneter Kraftstoffe sollen negative Auswirkungen auf das Umwelt- und Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge vermieden werden.

Des Weiteren wird auch bei Kraftfahrzeugen mit ON-Board-Diagnosesystem (OBD), die ab dem 1. Januar 2006 erstmals für den Verkehr zugelassen wurden, das bisherige zweistufige Verfahren, bei dem eine Endrohrmessung nur dann durchgeführt wird, wenn die OBD-Prüfung (Auslesen der abgasrelevanten Fehlermeldungen aus dem OBD) nicht möglich ist oder versagt hat, durch eine obligatorische Endrohrmessung im Rahmen der Abgasuntersuchung ersetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt Vorgaben für ein ausreichendes vorderes Sichtfeld für Kraftfahrzeuge mit auswechselbaren Anbaugeräten, die das vordere Sichtfeld des Fahrzeugführers einschränken. Da

auswechselbare Anbaugeräte im Gegensatz zu Fahrzeugen keine eigene Genehmigungspflicht haben, seien verkehrssicherheitsrelevante Vorgaben als Betriebsvorschriften für Kfz mit ihren Anbaugeräten in der StVZO zu verankern.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt neben einer Klarstellung die vollständige Umsetzung von EU-Recht. Danach gehört zu den mit Sanktionen belegten Verstößen von Fahrzeugbetreibern auch die Manipulation von Systemen zur Verringerung der Stickoxide-Emissionen. Dies soll als Verbotstatbestand aufgenommen und als Ordnungswidrigkeitstatbestand festgelegt werden.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss**, eine Entschließung zu fassen. Es soll die Bundesregierung gebeten werden, die dringend benötigte Reform der StVZO bis spätestens zum Jahresende 2018 abzuschließen. Der Bundesrat solle sich vorbehalten, künftig weiteren nötigen Änderungen der StVZO nur im Rahmen der reformierten Fassung zuzustimmen, um Doppelarbeit aller Beteiligten zu vermeiden.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 569/1/17** ersichtlich.